

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 02/2020
ausgegeben am: 08. Januar 2020

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschuss sowie des Ortsbeirates südl. Innenstadt

treten am

Montag, dem 13.01.2020, 15:00 Uhr,

im Rathaus, Stadtratssaal, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Information weitere Vorgehensweise Abriss Hochstraße Süd
2. Bevölkerungswarnung bei akuten Gefahrenlagen
Optimierung und technische Erweiterung eines Sirennetzes im Stadtgebiet Ludwigshafen
3. Sicherstellung der Treibstoffversorgung für den Katastrophenschutz
Bau einer Tankstelle auf der Feuerwache 1 der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen
4. Einheitliche Zugangstechnik auf allen Wachen der Feuerwehr Ludwigshafen Optimierung und
Verbesserung der Koordination von Ressourcen im Einsatzfall
5. Berufsbildende Schule Wirtschaft 2 (BBS W2), Bismarckstraße 39, Ludwigshafen - Dachsanierung;
Erhöhung der Gesamtkosten
6. Umsetzung der Teilpakete 2a und 3 des bereits vorgestellten Rahmenkonzepts zum
umweltsensitiven Verkehrsmanagement - Genehmigung der Maßnahme
7. Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche Deichstraße zw. Uhlandstraße und Anglerstraße -
Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 07.01.2020

gez. Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan liegt aus: Bebauungsplan Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat bereits in seiner Sitzung am 26.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ beschlossen. Für den ersten Teilbereich Nr. 645a – welcher die Kindertagesstätte beinhaltet – wurde bereits Baurecht geschaffen. Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 15.04.2019 wird nun der zweite Teilbereich als Bebauungsplan Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt bzw. fortgeführt. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Wesentliches Ziel der Planung stellt die Ausweisung von Wohnbauflächen dar, um das Wohnungsangebot zu verbessern und die auf dem Markt bestehende Nachfrage nach zeitgemäßem Wohnraum zu bedienen. Die von der Planung erfassten Grundstücke befinden sich dabei vollständig in städtischem Eigentum, sodass die betroffenen Flächen zeitnah für die Nutzung als Wohnstandort zur Verfügung gestellt werden können.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohn-gebiet“ umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigegeführten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die Stadtgrenze,
im Osten: in einem Abstand von ca. 290 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße,
im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung sowie
im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße und den Geltungsbereich des Bebauungs-planes Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

Donnerstag, 16. Januar 2020 bis einschließlich Mittwoch, 19. Februar 2020

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der

ENTWURF

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Jahre 2019/2020

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Satzungs- und Nachtragshaushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

keine Änderungen

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

keine Änderungen

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

keine Änderungen

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

keine Änderungen

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
des WBL auf 19.192.530

2. Kredite zur Liquiditätssicherung 20.000.000
des WBL auf

3. Verpflichtungsermächtigungen 26.710.000
der WBL auf

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich
Investitionskredite aufgenommen werden müssen 26.710.000

§ 6

Steuersätze

keine Änderungen

§ 7 Eigenkapital

keine Änderungen

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

keine Änderungen

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

keine Änderungen

§ 10
Altersteilzeit

keine Änderungen

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 08.01.2020

gez. Andreas Schwarz
Beigeordneter und Kämmerer